

Stellungnahme des Berliner Netzwerks für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS) und des Flüchtlingsrat Berlin e.V. zum geplanten Ankunftszentrum Tegel und der Umsetzung des GEAS Anpassungsgesetzes

Mit Beschluss vom 27. Mai 2025 hat der Berliner Senat die Grundlage geschaffen, die bestehende Ankunfts- und Notunterbringungseinrichtung Tegel in ein zentrales Ankunftszentrum (AkuZ Tegel) weiterzuentwickeln und umzubauen. Damit soll Berlin vorbereitet sein, die anstehenden Vorgaben des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) umzusetzen, sobald die bundesgesetzlichen Regelungen in Kraft treten.

Das Ankunftszentrum Tegel soll insgesamt über eine Kapazität von 2.600 Plätzen verfügen. Davon sind 600 Plätze für Personen im bis zu 72-stündigen Inlands-Screening vorgesehen. Künftig sollen dort alle in Berlin ankommenden Asylantragsteller*innen sowie schutzsuchende Personen aus der Ukraine registriert und vorübergehend untergebracht werden.

Weitere 2.000 Plätze sollen für Personen „schlechter Bleibeperspektive“ vorgehalten werden, wobei der Beschluss sich dazu ausschweigt, welche Personenkreise im Detail darunter zu fassen sind.

Die Bundesregierung hat unter dem 03. September 2025 ihren Gesetzesentwurf für ein GEAS-Anpassungsgesetz vorgelegt. Dieser lässt den Ländern bei der Implementierung der GEAS-Rechtssätze Spielräume, insbesondere bei der Schaffung von Aufnahmestrukturen.

Wir fordern daher, dass das Land Berlin alle bestehenden Handlungsspielräume bei der GEAS-Implementierung konsequent zugunsten Schutzsuchender nutzt. Dies betrifft insbesondere die Ausgestaltung der Unterbringungsbedingungen, den Zugang zu Beratung und Rechtsbeistand sowie die Identifizierung und Wahrung besonderer Schutzbedarfe. Dies betrifft zudem auch die Frage, an welchem Ort ein zentrales Ankunftszentrum geschaffen werden soll.

Die Forderungen im Einzelnen:

1. Prüfauftrag für weitere Möglichkeiten zur Schaffung einer zentralen Aufnahmestruktur abseits von Tegel

Berlin ist sicherer Hafen. Berlin ist Regenbogenhauptstadt. Berlin ist Teil des Bündnis Städte sicherer Häfen. Parteiübergreifend besteht Konsens, dass Tegel geschlossen werden muss und, dass eine Unterbringung unter dortigen Bedingungen ohne abgesicherte Mindeststandards nicht wiederholen darf. Und dennoch wird der Standort Tegel für die Implementierung der GEAS-Reform und für den Zeitrahmen der Ertüchtigung des Ankunftsentrums auf dem Gelände der Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik als alternativlos dargestellt. An dieser Einschätzung

gibt es durchgreifende Bedenken. Es liegen bereits Konzepte vor, die eine Realisierung an anderen Standorten ermöglichen würden – mit potenziell erheblichen Kosteneinsparungen für das Land Berlin im Vergleich zu Tegel.

Wir empfehlen

- Eine umfassende Prüfung alternativer Standorte für ein zentrales Ankunftszentrum während der Ertüchtigung des AkuZ Asyl in Reinickendorf.
- Die intensive Prüfung dahingehend, alle Prozesse in dem AkuZ Asyl in Reinickendorf durch die Errichtung temporär Bauten abzubilden.

2. Verpflichtung zur Identifizierung und bedarfsgerechten Versorgung besonders schutzbedürftiger Personen

Berlin ist künftig grundsätzlich verpflichtet, alle in Berlin ankommenden Personen einem vorläufigen Vulnerabilitäts- und Gesundheits-Screening zu unterziehen.

Zudem ist sowohl in der Asylverfahrensverordnung (Art. 20(1)) als auch in der novellierten Aufnahme-Richtlinie (Art. 25(1)) die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbrieft, in jedem Einzelfall zu ermitteln, ob Antragsteller*innen besondere Verfahrensgarantien benötigen bzw. besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme haben. Die Mitgliedsstaaten haben sicherzustellen, dass Antragsteller*innen die besonderen Rechte tatsächlich in Anspruch nehmen können. Dies erfordert ein zwischen Aufnahme- und Versorgungsstrukturen sowie den Asylbehörden abgestimmtes Identifizierungsverfahren.

Obwohl Berlin künftig zur Bedarfsidentifizierung in jedem Einzelfall verpflichtet ist, mangelt es nach wie vor an einer systematischen, quantitativen und qualitativen Erfassung der Bedarfe von Asylantragsteller*innen. Eine solche Erfassung ist jedoch wesentliche Grundlage einer an den Bedarfen der betroffenen Personen ausgerichteten Leistungsgewährung, Versorgung und Grundlage gesellschaftlicher Teilhabe. Dies gilt insbesondere für Menschen mit Bedarfen aufgrund kognitiver, geistiger oder seelischer Beeinträchtigung, welche nicht äußerlich erkennbar und somit schwerer zu identifizieren sind. Werden im Zuge des Screenings Hinweise auf Vulnerabilitäten festgestellt, sind das Berliner Verfahren zur Identifizierung, Feststellung und Versorgung besonders schutzbedürftiger Geflüchteter¹ und ein zu etablierendes Case-Management zu aktivieren.

Im weiteren Prozess müssen sich leistungsrechtliche Entscheidungen an den festgestellten Bedarfen orientieren. Für Asylantragsteller*innen im Grundleistungsbezug (nach § 3 AsylbLG) ist § 6 AsylbLG („Sonstige Leistungen“) durch die Leistungsbehörden extensiv auszulegen. Zudem ist das [Rundschreiben Soz Nr. 02/2015 über Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG im Lichte](#)

¹ Anlage 1.

[der EU-Richtlinie 2013/33/EU des Rates \(Mindestnormen für die Aufnahme\) - Berlin.de](#) durch die zuständige Leistungsbehörde konsequent anzuwenden.

Die durch Fachstellen des BNS festgestellten individuellen besonderen Bedarfe von Asylantragsteller*innen sind im Rahmen der Auslegung und der Leistungsgewährung zwingend zu berücksichtigen.

Wir empfehlen:

- Den strukturellen Ausbau des Berliner Verfahrens zur Identifizierung besonderer Schutzbedarfe im Kontext des Ankunftsentrums Tegel, bestehend aus den folgenden drei Stufen:
 1. Hinweisaufnahme auf mögliche Schutzbedürftigkeit durch den Sozialdienst des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) mit Unterstützung durch die Fachstellen des Berliner Netzwerks für besonders Schutzbedürftige (BNS).
 2. Prüfung und Feststellung besonderer Schutzbedarfe sowie Ermittlung individueller Unterstützungsbedarfe durch die Fachstellen des BNS.
 3. Vermittlung in eine bedarfsgerechte medizinische und materielle Versorgung im Regelsystem.
- Die Durchführung des Vulnerabilitätsscreenings durch qualifiziertes, für diesen Zweck speziell geschultes Fachpersonal des Sozialdiensts des LAF.
- Die behördliche Feststellung des besonderen Schutzbedarfs von Asylantragsteller*innen nach Ausstellung einer BNS-Bescheinigung.
- Den Einbezug fachlich versierter zivilgesellschaftlicher Akteure (z. B. das BNS) zu Schulungs- und Unterstützungszwecken im Rahmen des Screenings².
- Die personelle Aufstockung des Sozialdienstes des LAF und der BNS-Fachstellen zur verlässlichen Umsetzung des Verfahrens.
- Die Einführung eines Case-Managements unter Einbeziehung externer Expertise.
- Die Sicherstellung adäquater Sprach- und Kulturmittlung im Identifizierungsverfahren.
- Die Sicherstellung der Garantien aus der Aufnahme- und Rückführungsrichtlinie sowie der Asylverfahrens- und der Qualifikationsverordnung in allen Phasen des Asylverfahrens, auch vor der Verteilentscheidung.
- Die Umsetzung der leistungsrechtlichen Konsequenzen, die sich aus der Identifizierung und den ermittelten Bedarfen ergeben.
- Die Berücksichtigung der BNS-Bescheinigungen im Rahmen der Leistungsgewährung.

² Art. 12. Abs. 3 S. 3 Screening-VO: „Zum Zweck dieser Vulnerabilitätsprüfung können die Überprüfungsbehörden von Nichtregierungsorganisationen und gegebenenfalls von qualifiziertem medizinischem Personal unterstützen lassen.“

3. Keine Unterbringung besonders schutzbedürftiger Personen in Tegel

Die novellierte EU-Aufnahmerichtlinie verpflichtet das Land Berlin zur bedarfsgerechten Unterbringung besonders schutzbedürftiger Antragstellender. Das geplante AkuZ Tegel erfüllt die Anforderungen der Aufnahmerichtlinie nicht. Mit rund 2.600 Plätzen ist das AkuZ Tegel ungeeignet, Personen mit besonderen individuellen Bedarfen unterzubringen. Auch wenn Unterbringung in Zelten beendet wird – was ausdrücklich zu begrüßen ist – stellt die geplante Containerunterkunft keine bedarfsgerechte Alternative für alle geflüchteten Menschen, insbesondere jedoch vulnerable Asylantragsteller*innen dar. Um eine menschenrechtsbasierte Aufnahme zu garantieren, hat sich die Unterbringung schutzsuchender Personen an deren individuellen besonderen Bedarfen zu orientieren.

Ob die Unterbringung von Antragsteller*innen in einer Unterkunft bedarfsgerecht erfolgen kann, ist in jedem Einzelfall anhand der individuellen Bedürfnisse zu ermitteln. Ein pauschaler Hinweis wie in dem benannten Senatsbeschluss darauf, dass die Unterbringung entsprechend der Vorgaben der Aufnahmerichtlinie gewährleistet wird, reicht nicht aus. Sicherzustellen ist, dass eine Unterbringung vulnerabler Personen in Unterbringungsstrukturen erfolgt, welche auf die speziellen Bedarfe abgestimmt sind.

Wir empfehlen:

- Die vollständige Umsetzung der Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie hinsichtlich der besonderen Aufnahmebedarfe vulnerabler Personen durch Schaffung von auf die individuellen Bedarfe abgestimmten Schwerpunktunterkünften.
- Die Unterbringung besonders schutzbedürftiger in Schwerpunktunterkünften, die den individuellen Bedarfen entsprechen.
- Die Nutzung der modularen Unterkunft auf dem AkuZ-Asyl in der Oranienburger Straße als spezialisierte Außenstelle des Ankunftsentrums zur bedarfsgerechten Unterbringung vulnerabler Personen.

4. Keine Aufnahmeeinrichtung zur Durchführung von Verfahren bei Sekundarmigration – keine freiheitsentziehenden Maßnahmen

Die GEAS-Reform sieht weitreichende Möglichkeiten vor, die Bewegungsfreiheit von Schutzsuchenden im Rahmen von Screening-, Asyl- oder Rückführungsverfahren einzuschränken oder durch Haftmaßnahmen aufzuheben. Während der Referentenentwurf des Bundesministeriums des Inneren vom 24. Juni 2025 die Länder verpflichtete, Aufnahmeeinrichtungen zur Durchführung von Verfahren der Sekundärmigration mit weitreichenden Möglichkeiten zur Bewegungsbeschränkung zu schaffen, fehlt eine solche Verpflichtung in dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 03. September 2025 für das

GEAS-Anpassungsgesetz. Der Entwurf der Bundesregierung sieht lediglich vor, dass die Länder solche Aufnahmeeinrichtungen schaffen können.

Der Vorgriff des Berliner Senats in dem Beschluss vom 27.05.2025 muss daher dringend revidiert werden. Die Prozesse des Ankunftsentrums für die Dauer der Ertüchtigung nach Tegel umzuziehen, ist nachvollziehbar. Eine weitere Anpassung der Berliner Unterkunftsstruktur auf die GEAS-Reform ist jedoch nicht erforderlich und unter dem Anspruch einer menschenrechtsorientierten Aufnahme auch nicht geboten.

Auch weitere verschärfende Maßnahmen sind nicht verpflichtend umzusetzen – Berlin kann im Rahmen der landesrechtlichen Spielräume auf zusätzliche Bewegungsbeschränkungen verzichten. Freiheitsentziehende und bewegungsbeschränkende Maßnahmen sollten somit grundsätzlich nur als ultima ratio in Betracht gezogen werden. Bei schutzsuchenden Personen halten wir derartige Maßnahmen grundsätzlich für unverhältnismäßig.

Wir empfehlen:

- Keine Aufnahmeeinrichtung zur Durchführung von Verfahren bei Sekundärmigration zu schaffen.
- Keine freiheitsentziehenden oder bewegungsbeschränkenden Maßnahmen im Ankunftszentrum Tegel – weder in Form physischer Begrenzungen noch durch digitale Überwachung.
- Die Reduktion der geplanten Unterbringungskapazität von 2.000 Plätzen und die dezentrale Unterbringung von Antragsteller*innen in Regelunterkünften des LAF sowie in privatem Wohnraum.

5. Zivilgesellschaftlicher Zugang und unabhängige Beratung zur Unterstützung des Sozialdienst des LAF

Zivilgesellschaftlichen Akteuren und deren Angeboten – insbesondere der unabhängigen Asylverfahrensberatung und den Fachstellen des BNS, aber auch weiteren Unterstützungsstrukturen und migrantischen Selbstorganisationen – sollte der Zugang zum AkuZ Tegel und zu den dort untergebrachten Personen gewährt werden.

Der Zugang sollte sowohl für Asylantragstellende im Rahmen des Screening-Verfahrens, als auch für Personen mit vermeintlich „schlechter Bleibeperspektive“ (Personen in beschleunigten Asyl³- oder Dublin-, sowie Drittstaatenverfahren) sowie für alle darüber hinaus untergebrachten Personen gewährt sein. Ein effektiver Rechtsschutz, die unmittelbare Anwendung der Aufnahmeleitlinie sowie ein menschenrechtsbasierter Zugang zu Beratung

³ Künftig § 30 AsylG – Offensichtlich unbegründete Asylanträge.

und Gesundheit setzt voraus, dass Schutzsuchende von Beginn an Zugang zu qualifizierter Verfahrensberatung, psychosozialer Unterstützung und weiteren Angeboten haben.

Der Zugang zivilgesellschaftlicher Angebote schafft zudem die Grundlage einer kooperativen, komplementären und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen dem Sozialdienst des LAF und den zivilgesellschaftlichen Strukturen und ermöglicht dabei unter anderem die Umsetzung des Berliner Verfahrens. Durch die Hinzunahme zivilgesellschaftlicher Expertise werden Verwaltungsstrukturen zum einen entlastet und zum anderen wird die Grundlage für eine menschenrechtsbasierte Aufnahme gelegt.

Wir empfehlen:

- Die Sicherstellung unabhängiger Beratung über Rechtsansprüche und Verfahrensgarantien für Antragsteller*innen in jeder Phase des Asylverfahrens durch Kooperation mit nichtstaatlichen Akteuren sowie die Präsenz speziell geschulter und qualifizierter Mitarbeiter*innen des LAF.
- Explizit ausgewiesene und strukturell abgegrenzte Beratungsräume für zivilgesellschaftliche Akteure und deren Angebote.
- Die Möglichkeit der durchgehenden Präsenz bedarfsorientierter zivilgesellschaftlicher Angebote, insbesondere der Asylverfahrensberatung (AVB) sowie der Fachstellen des BNS.
- Aktive Verweisberatung durch den Sozialdienst des LAF sowie die systematische Bekanntmachung der zivilgesellschaftlichen Beratungsangebote.
- Die Möglichkeit der eigenständigen und eigenverantwortlichen Arbeit ohne Weisungsbefugnis der Unterkunftsbetreiberin bzw. des LAF in Bezug auf die fachliche Arbeit.
- Einen kontinuierlichen Evaluationsprozess der Angebote vor Ort und der Zusammenarbeit zwischen LAF und Beratungsstellen.

Fazit:

Berlin hat die Möglichkeit – und die humanitäre Verpflichtung –, die bestehenden Spielräume innerhalb der europäischen sowie der noch ausstehenden nationalen Regelungen im Sinne einer menschenrechtsbasierten Aufnahme und Unterbringung von Schutzsuchenden zu nutzen. Das geplante AkuZ Tegel darf nicht zum Symbol einer restriktiven, auf Abschottung ausgerichteten Asylpolitik werden.

Vielmehr muss es unter Wahrung der Menschenwürde, der Grundrechte und unter Einhaltung internationaler Schutzstandards ausgestaltet werden. Schutzsuchende kommen nicht freiwillig – sie fliehen vor Krieg, Verfolgung und existenzieller Not. Sie verdienen Sicherheit, faire Verfahren und eine Aufnahme, die ihrer Würde gerecht wird.

Berlin kann und sollte mit gutem Beispiel vorangehen. Gern sprechen wir über die aus unserer Sicht erforderlichen Maßnahmen und Lösungsansätze in einem gemeinsamen Termin.

Gez.:

Andrea Haefner und Nicolay Büttner

Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS)

Emily Barnickel

Flüchtlingsrat Berlin e.V.